

Verband der Sozialrichterinnen und Sozialrichter  
Thüringens (VST)

1. Dezember 2022

Thüringer Landessozialgericht  
Rudolfstraße 46  
99092 Erfurt

Thüringer Finanzministerium  
Ludwig-Erhard-Ring 7  
99099 Erfurt

**Stellungnahme zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf nimmt der Verband der Sozialrichterinnen und Sozialrichter Thüringens (VST) wie folgt Stellung:

Bereits mit Stellungnahme vom 28. Juli 2022 zur Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2022 hat der VST darauf hingewiesen, dass die Besoldung der Thüringer Richterinnen und Richter nicht amtsangemessen ist, die Erhöhung den realen Einkommensverlust durch Inflation nicht berücksichtigt und zudem keine Anreize für die Gewinnung kompetenten richterlichen Nachwuchses bietet. Auf die Einschätzung der Europäischen Kommission im Rechtsstaatsbericht vom 13. Juli 2022 zur Einkommenssituation der Richterschaft in Deutschland und die damit verbundenen langfristigen Probleme mit der Personalrekrutierung hatten wir verwiesen.

Wir begrüßen daher, dass der Landesgesetzgeber sich nicht mehr darauf beschränken will, das Tarifergebnis des öffentlichen Dienstes zu übernehmen und die verfassungsrechtlichen Vorgaben beachtend seiner Beobachtungs- und Reaktionspflicht nachkommen möchte.

Die lineare Erhöhung der Grundbesoldung ist ein richtiger Schritt, allerdings mit 3,25 Prozent zu niedrig. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass die Besoldung mit der erforderlichen Einhaltung des Mindestabstands vordergründig sozialrechtlichen Regelungen im Bereich der Grundsicherung folge, welche unabhängig von einem Tarifergebnis mit Blick auf Artikel 35 des Grundgesetzes ggf. weitere Besoldungsanpassungen erfordere.

Im Hinblick darauf verbleibt allein die Sonderzahlung in Höhe eines Sockelbetrages von 1000 Euro zur Dämpfung der Preisentwicklung. Das ist nicht angemessen, weil hierdurch die tatsächliche inflationäre Entwicklung in den Jahren 2022 und voraussichtlich auch 2023 nicht annähernd ausgeglichen wird und darüber hinaus bereits in der Vergangenheit die Verbraucherpreise deutlicher als die Besoldungsanpassungen gestiegen sind. Da die Sonderzahlungen keine dauerhaften Besoldungsanteile darstellen, können sie auch nicht zu einer dauerhaften Erhöhung der Besoldung führen.

Wie soll das Land Thüringen qualifizierten richterlichen Nachwuchs gewinnen bei einer Steigerung des Nominallohnindex um 52,43 Prozent in den Jahren 2003 bis 2023 und einer davon abweichenden Besoldungsentwicklung (41,02 Prozent)? Die Orientierung am Grundsicherungsniveau mit einer Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags ohne adäquate Erhöhung der Grundbesoldung reicht nicht.

Zur Lösung der eingangs benannten Defizite bedarf es daher weiterer Schritte.

Abschließend beantragen wir, diese Stellungnahme dem Thüringer Landtag zuzuleiten (§ 2 Abs. 2 ThürRiStAG, § 95 Abs. 4 ThürBeamtG).

Mit freundlichen Grüßen,

Vorsitzende des VST